

A | P | W

Rechtsanwälte & Notar

APW Rechtsanwälte & Notar Postfach 10 46 05 · 44046 Dortmund

Herrn

Berlin

Stefan Auffenberg
Rechtsanwalt

Rüdiger Petzold
Rechtsanwalt & Notar

Stefan Witte
Rechtsanwalt

Berliner Straße 56
44143 Dortmund

Telefon: 0231/5862289
Telefax: 0231/5862290
E-Mail: piracy@ra-auffenberg.de
Internet: www.ra-auffenberg.de
Steuernummer: 317/5005/2716
(FA Dortmund Ost)

Dortmund, den 16.05.2011

Bei Antwort und Überweisung bitte stets
dieses Zeichen angeben:

Abmahnung wegen der Verbreitung urheberrechtlich geschützter pornografischer Werke mit Aufforderung zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung

Sehr geehrter Herr

wir zeigen an, dass uns die Firma INO GmbH, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführer Herrn Kerim Vorberg und Dieter Ludwig, Otto-Hahn-Str. 15, 42369 Wuppertal, mit der Wahrnehmung ihrer rechtlichen Interessen beauftragt hat.

Gegenstand unserer Beauftragung ist eine von Ihnen im Internet begangene – strafbare – Urheberrechtsverletzung durch den unberechtigten Upload des pornografischen Filmes „Versteckte Kamera“ über das Peer-to-Peer-Netzwerk BitTorrent/BitTorrent.

Unsere Mandantin ist Inhaberin der ausschließlichen Nutzungs- und Verwertungsrechte nach §§ 15 ff., 31 UrhG an dem von Ihnen verbreiteten Werk und hat daher gegen Sie nach § 97 UrhG einen Anspruch auf Unterlassung und Schadenersatz, nach § 101a UrhG einen Anspruch auf Auskunft, woher die Kopien des urheberrechtlich geschützten Werkes kamen und an wen sie weitergegeben wurden und einen Anspruch nach den §§ 98, 99 UrhG auf Vernichtung aller bei Ihnen befindlicher rechtswidriger Kopien und auf Vernichtung der Vorrichtungen, mit denen die rechtswidrigen Kopien erstellt worden sind.

Aufgrund der massenhaften illegalen Up- und Downloads der im Angebot unserer Mandantin stehenden Filmtitel und der Tatsache, dass durch den hierdurch entstehenden Schaden es für unsere Mandantin als mittelständisches Unternehmen immer schwerer wird, neue Filmangebote auf den deutschen Markt zu bringen, beauftragte unsere Mandantin zur Bekämpfung dieser Vorgänge ein spezialisiertes Unternehmen mit der Überwachung der wichtigsten Peer-to-Peer-Netzwerke.

Das von unserer Mandantin beauftragte Antipiracy-Unternehmen konnte beweissicher und gerichtsverwertbar dokumentieren, dass Sie in dem P2P-Netzwerk „BitTorrent/BitTorrent“ eine Urheberrechtsverletzung an dem Werk unserer Mandantin begangen haben. Folgende Daten wurden in Ihrem Fall festgestellt und festgehalten:

- raubkopierter Film: Versteckte Kamera
- p2p-Netzwerk: BitTorrent/BitTorrent
- Titel der Torrent-Datei: Versteckte.Kamera.German.XXX.DVDRiP.XviD-CHiKANI
- Hashwert der bereitgestellten Datei: 783A96C05BEF101C9C
- Uploader-IP:
- Provider: Deutsche Telekom AG
- Datum und Uhrzeit: 28.01.2011, 14:21:36 Uhr.

In Folge eines zivilrechtlichen Auskunftsverfahrens (Landgericht Köln) gegen Ihren Provider wurde uns von Ihrem Provider mitgeteilt, dass zum Tatzeitpunkt die o. a. IP-Adresse Ihrem Anschluss zugeordnet war.

Eine Lizenz zur Verbreitung des Werkes „Versteckte Kamera“ haben Sie von unserer Mandantin nicht erworben. Somit steht unserer Mandantin – neben den bereits dargestellten Ansprüchen – insbesondere ein Schadenersatzanspruch gegen Sie aufgrund Ihres rechtswidrigen schädigenden Verhaltens zu. Der Schaden unserer Mandantin besteht hier nicht nur in dem Wert des urheberrechtlich geschützten Werkes, das Sie rechtmäßig hätten erwerben müssen, sondern auch in dem Wert der gegenüber dem Rechteinhaber ersparten Lizenzgebühr – auf die diesbezügliche ständige Rechtsprechung verweisen wir. Bei der ersparten Lizenzgebühr handelt es sich um die Kosten, welche Sie zu zahlen gehabt hätten, wenn Ihnen das Recht zur öffentlichen Zugänglichmachung, Verbreitung und Verwertung des urheberrechtlich geschützten Materials durch unsere Mandantin erteilt worden wäre.

wir fordern Sie hiermit auf, die vorstehend genannte Raubkopie (sowie alle evtl. vorhandenen Varianten dieser Raubkopie, z. B. mit anderen Hashwerten o.ä.) unverzüglich von Ihrem Computer / Ihren Computern zu entfernen sowie die in der Anlage beigefügte strafbewehrte Unterlassungserklärung bis spätestens zum

26.05.2011

an unsere Kanzlei zurückzusenden.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass es auf den Tag des Zugangs der Erklärung bei uns ankommt, wobei Sie die Erklärung auch per Telefax übersenden können.

Aufgrund der diesseitigen Inanspruchnahme entstehen unserer Mandantin Anwaltskosten, zu deren Ersatz Sie gemäß den §§ 677 ff. BGB verpflichtet sind. Dem Anspruch liegt nach der Rechtsprechung der Rechtsgedanke zugrunde, dass es in Ihrem Interesse ist, von der rechtlichen Beurteilung Ihres rechtswidrigen Handelns in Kenntnis gesetzt zu werden, um dadurch einen kostspieligen Urheberrechtsprozess zu vermeiden (BGH in GRUR 1991, Seite 550 ff.). Die erstattungsfähigen Kosten unserer Inanspruchnahme bemessen sich nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG). Nicht selten werden im Rahmen von Urheberrechtsverletzungsverfahren durch die Gerichte Gegenstandswerte von mindestens 25.000,00 € (vgl. LG Nürnberg, AZ: 3 O 430/05) oder erheblich darüber hinaus (vgl. LG Köln, AZ: 28 O 266/06; LG Köln Az. 28 O 480/06; LG Frankfurt a. M., AZ: 18 O 336/07; LG München, AZ: 21 O 15964/07 / 30.000,00 €) festgesetzt, wodurch nach dem RVG außergerichtliche anwaltliche Gebühren in Höhe von mindestens 911,80 € zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer entstehen. Aufgrund der Tatsache, dass Sie die betreffende Datei widerrechtlich einer unbestimmten Anzahl von Nutzern im weltweiten Internet zum Download angeboten haben, ist auch nicht auszuschließen, dass von einem Gericht durchaus ein deutlich höherer Streitwert angenommen werden könnte.

Unsere Mandantin ist nicht ohne weiteres daran interessiert, gegen Sie ein gerichtliches Verfahren mit diesen zulässigen Kostenfolgen einzuleiten. Das wesentliche Ziel unserer Mandantin ist, Ihnen aufzuzeigen, dass das Internet kein rechtsfreier Raum ist – wir bitten Sie insofern, die entsprechenden Informationen auf dem beigefügten Informationsblatt zu beachten.

Unsere Mandantin ist bereit, die Angelegenheit **außergerichtlich** beizulegen, wenn Sie

1. Schadenersatz für die Verbreitung des Titels Versteckte Kamera ohne Abschluss eines Lizenzvertrages an unsere Mandantin in Höhe von 550,00 Euro zahlen,
2. die beigefügte Unterlassungserklärung abgeben,
3. die Kosten unserer Inanspruchnahme in Höhe von 100,00 Euro tragen.

Mit der Zahlung des Vergleichsbetrages von insgesamt 650,00 Euro sind also die Schadenersatzansprüche unserer Mandantin, die anwaltlichen Gebühren für die Bearbeitung dieser Abmahnung nebst strafbewehrter Unterlassungserklärung, die Kosten für die Ermittlung Ihrer Adresse und die Kosten des Antipiracy-Unternehmens zur Ermittlung Ihrer IP-Adresse ausgeglichen.

Wenn Sie mit diesem Vergleich einverstanden sind, zahlen Sie den Vergleichsbetrag in Höhe von **650,00 Euro** ebenfalls bis spätestens zum

26.05.2011

eingehend auf unserem Konto (Sparkasse Vest-Recklinghausen, BLZ 426 501 50, Kontonummer: 20085601) unter zwingender Angabe unseres Aktenzeichens: **CI-10513-GB-2120**. Wir weisen ausdrücklich auf die in der Vollmacht enthaltene Geldempfangsvollmacht. Wir weisen ferner ausdrücklich darauf hin, dass Sie mit schuldbeitragender Wirkung ausschließlich auf das in diesem Schreiben angegebene Konto Zahlungen leisten können, Zahlungen per Verrechnung oder Barscheck werden nicht akzeptiert.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass im Falle der Fristversäumnis, d. h. im Falle nicht rechtzeitiger Zusendung der strafbewehrten Unterlassungserklärung und/oder nicht rechtzeitiger Zahlung die Geltendmachung weiterer und höherer Schadenersatzansprüche sowie die Geltendmachung weiterer und höherer Kosten und Gebühren ausdrücklich vorbehalten bleibt.

In Ihrem eigenen Interesse wollen Sie daher für die fristgerechte Erledigung Sorge tragen.

Aus gegebenem Anlass weisen wir außerdem darauf hin, dass wir für unsere Mandantin im Wiederholungsfall eine Strafanzeige wegen der Verbreitung von pornografischen Schriften (§ 184 StGB) gegen Sie erstatten werden.

Mit freundlichen Grüßen

APW Rechtsanwälte & Notar

durch:

Rechtsanwalt Witte

Anlagen: strafbewehrte Unterlassungserklärung und Vollmacht (1 Seite)
Informationsblatt zur zivilrechtlichen Haftung (1 Seite)

Informationsblatt zur zivilrechtlichen Haftung

1. Unsere Mandantin ist versucht, Ihnen darzustellen, wie schädlich Ihr widerrechtliches Verhalten auch volkswirtschaftlich gesehen, ist. Rechtsverletzungen über das Internet allgemein haben in jüngster Zeit zugenommen, und zwar durch das Herunterladen und das öffentliche Zugänglichmachen, insbesondere urheberrechtlich geschützter Leistungen. Darunter fällt auch die Aneignung und das Bereitstellen von Spielfilmen im Internet über Peer-2-Peer-Netzwerke mit Hilfe von Filesharing-Software, alles verharmlosend „Tauschbörsen“ genannt. Bitte bedenken Sie in diesem Zusammenhang, dass möglicherweise Sie selbst, Ihre Kinder oder Ihnen sonst bekannte Dritte in Zukunft entsprechender Berufschancen in der medialen Industrie beraubt sind, da es nicht fern liegt, dass auch die Erhaltung der Arbeitsplätze bei weiterer Zunahme derartiger rechtswidriger Handlungen nicht mehr möglich erscheint.
2. Durch Ihr Verhalten haben Sie sich somit nicht nur gem. § 106 UrhG strafbar gemacht (vgl. hierzu AG Cottbus, Urteil vom 25.05.2004, AZ: 95 Ds 1653 Js 15556/04), sondern Sie haften gegenüber unserer Mandantin als Rechteinhaberin auch zivilrechtlich. Das Anbieten urheberrechtlich geschützter Dateien für andere zum Download im Internet (sogenannter Upload) stellt eine öffentliche Zugänglichmachung dar und steht nach § 19a UrhG nur dem Urheber bzw. dem Rechteinhaber zu. Dies betrifft selbst ursprünglich legal zum privaten Gebrauch hergestellte Kopien solcher Dateien. Auch diese dürfen nach § 53 VI Satz 1 UrhG ohne die Einwilligung des Rechteinhabers nicht öffentlich verbreitet bzw. wiedergegeben werden (vgl. LG Hamburg, Beschluss vom 26.03.2001, AZ: 308 O 98/01, Filme und Computerprogramme). Unsere Mandantin hat aufgrund Ihres Verhaltens Anspruch auf Unterlassung und Schadenersatz (§ 97 UrhG) sowie auf Auskunft darüber, woher die Kopien des Filmes kamen und an wen sie weitergegeben wurden (§ 101a UrhG). Darüber hinaus hat unsere Mandantschaft Anspruch gegen Sie auf Vernichtung aller bei Ihnen befindlicher rechtswidriger Kopien (§ 98 UrhG). Sogar ein Anspruch auf Vernichtung der Vorrichtungen, mit denen die rechtswidrigen Kopien erstellt worden sind (Computer, CD-Brenner, etc.) besteht (§ 99 UrhG). Alle genannten Vorschriften des Urheberrechtsgesetzes können Sie nachlesen unter <http://bundesrecht.juris.de/bundesrecht/urhg>.
3. Hinsichtlich der Urheberrechtsverletzung haften Sie als Anschlussinhaber des Telefon-Internet-Anschlusses zivilrechtlich gegenüber unserer Mandantin (LG Hamburg, Beschluss vom 21.04.2006, AZ: 308 O 139/06) auf Unterlassung. Diese so genannte „Störerhaftung“ greift auch dann, wenn Sie einwenden, dass nicht Sie selbst, sondern ein Familienangehöriger oder sonstige Dritte die Urheberrechtsverletzung begangen haben, insoweit müssen Sie sich das Verhalten Dritter zurechnen lassen (LG Köln, AZ: 28 O 266/06, OLG Düsseldorf, Beschluss vom 27.12.2007 - 20 W 157/07). Dies gilt selbst dann, wenn der Dritte ohne Ihr Einverständnis den Anschluss für die Begehung der Urheberrechtsverletzung genutzt hat (LG Hamburg, AZ: 308 O 407/06). Darüber hinaus besteht nach § 100 UrhG für den Inhaber von Unternehmen ebenso eine Haftung für das Verhalten Ihrer Mitarbeiter.
4. Für den Fall der Fristversäumnis der nicht rechtzeitigen Rücksendung der strafbewehrten Unterlassungserklärung sowie der nicht rechtzeitigen Zahlung ist darauf hingewiesen, dass nach fruchtlosem Fristablauf weit höhere Gebühren sowie Schadenersatzforderungen auf Sie zukommen. Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang, dass die in der Abmahnung gesetzten Fristen regelmäßig aufgrund der Dringlichkeit der Durchsetzung von Unterlassungsansprüchen **nicht** verlängert werden können. Hierauf wird ausdrücklich noch einmal hingewiesen, in Ihrem eigenen Interesse sollten Sie insoweit dafür Sorge tragen, die fristgerechte Zuleitung der strafbewehrten Unterlassungserklärung und die fristgerechte Zahlung unter Angabe des Aktenzeichens zu bewirken.
5. Wenn Sie die geforderte strafbewehrte Unterlassungserklärung unterschrieben fristgerecht übermittelt und die vollständige Zahlung vorbehaltlos ebenfalls fristgerecht auf das genannte Konto unter Verwendung des Aktenzeichens abgegeben haben, ist aus **zivilrechtlicher** Sicht die Angelegenheit für Sie insgesamt erledigt. Erledigt sind dann sämtliche Ansprüche unserer Mandantin – auch bezüglich in der Vergangenheit liegender Rechtsverstöße – das genannte Werk betreffend. Sollten Sie jedoch gegen die abgegebene Unterlassungserklärung und erneut gegen die Urheberrechte unserer Mandantin verstoßen, müssen Sie mit erneuten Schadenersatzforderungen und strafrechtlichen Maßnahmen und den damit verbundenen Kosten rechnen, insoweit weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass unsere Mandantin auch zukünftig für die Überwachung der so genannten „Tauschbörsen“ durch das Antipiracy-Unternehmen Sorge trägt.
6. Wir weisen ausdrücklich nochmals darauf hin, dass es sich bei der Zusendung der strafbewehrten Unterlassungserklärung sowie dem dargestellten Zahlbetrag in Höhe von 650,00 Euro – ohne Anerkennung einer Rechtsverpflichtung hierzu – um ein Vergleichsangebot handelt, an welches wir uns für unsere Mandantin nur innerhalb der genannten Frist gebunden sehen. Die Geltendmachung höherer Beträge sowohl für Schadenersatz als auch für die Rechtsanwaltsgebühren bleibt ausdrücklich vorbehalten, wenn Sie die gesetzten Fristen nicht einhalten und innerhalb der Fristen nicht sämtliche Ansprüche vollumfänglich erfüllen, also beispielsweise nur einen Teilbetrag leisten. Auf Ziff. 4. des Informationsblattes verweisen wir noch einmal.
7. Abschließend weisen wir darauf hin, dass für den Fall, dass Sie Rückfragen haben, wir diese ausschließlich **schriftlich, per Telefax oder an die E-Mail-Adresse** erbitten. Von fernmündlichen Rückfragen wird gebeten, abzusehen.

per Telefax an: 0231 / 5862290

Strafbewehrte Unterlassungserklärung

von Herrn [REDACTED] Berlin

- im folgenden „Verletzer“ genannt -

gegenüber

der Firma INO GmbH, Otto-Hahn-Str. 15, 42369 Wuppertal

- im folgenden „Gläubiger“ genannt -

1. Der Verletzer wird es ab sofort unterlassen, bei Vermeidung einer vom Gläubiger nach billigem Ermessen festzusetzenden und vom zuständigen Gericht im Streitfall auf deren Angemessenheit zu überprüfende Vertragsstrafe für jeden Fall der Zuwiderhandlung für den Film

„Versteckte Kamera“

ohne Zustimmung des Gläubigers im Internet oder auf sonstige Art und Weise der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, öffentlich zu verbreiten und/oder zu verwerten und/oder wiederzugeben sowie öffentlich verbreiten und/oder verwerten und/oder wiedergeben zu lassen, insbesondere im Rahmen der Teilnahme an so genannten Peer-to-Peer-Netzwerken dieses urheberrechtlich geschützten Werkes oder Teile desselben im Tausch anzubieten.

2. Der Verletzer erkennt dem Grunde nach den Schadenersatzanspruch aus der Verletzung der Rechte gemäß Ziff. 1 an.

Der Verletzer verpflichtet sich, an die Firma INO GmbH, z. H. der APW Rechtsanwälte & Notar, einen Betrag in Höhe von insgesamt 650,00 € zu zahlen. In diesem Betrag sind die durch die Einschaltung der APW Rechtsanwälte & Notar entstandenen Kosten für die Bearbeitung dieser Unterlassungserklärung, des Abmahnschreibens sowie der Schadenersatz enthalten. Der oben genannte Betrag ist unter Angabe des Aktenzeichens auf das im Abmahnschreiben bezeichnete Konto der APW Rechtsanwälte & Notar, Konto-Nr.: 20085601, BLZ: 426 501 50, bis spätestens zum 26.05.2011 einzuzahlen.

.....
Ort / Datum

.....
rechtsverbindliche Unterschrift [REDACTED]
(Anschlussinhaber)